

## *IWO Erläuterungen*

### **RL 2009/119/EG über die Verpflichtung zur Haltung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen**

#### Inhalt der RL 2009/119/EG über die Verpflichtung zur Haltung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen

Bereits seit 1968 besteht für die Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die Verpflichtung zur Haltung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnisse (Heizöl, Dieselöl, Motorenbenzin,..), um Versorgungskrisen vorzubeugen.

Mit der Richtlinie 2009/119/EG wird sichergestellt, dass ein Erdölvorrat von mindestens den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage oder dem täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauch für 61 Tage entsprechen.

Diese Vorräte müssen zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch zugänglich sein. Dazu muss ein Verzeichnis erstellt werden, das die Informationen über die Sicherheitsvorräte enthält. Es wird einmal jährlich der Europäischen Kommission übermittelt.

Weiters müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ihre Sicherheitsvorräte im Notfall in Verkehr bringen zu können. Dazu müssen entsprechende Pläne erstellt werden.

Für die Haltung von Vorräten kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Bevorratungsstelle (ZBS) in der Gemeinschaft einrichten.

Seit 1968 wurde diese Verpflichtung Mindestvorräte an Erdöl/Erdölerzeugnissen zu halten, immer wieder angepasst.